

Protokoll 179. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 26. Juni 2013, 17.00 Uhr bis 20.01 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsident Martin Abele (Grüne)

Beschlussprotokoll: Sekretärin Christina Hug (Grüne)

Anwesend: 116 Mitglieder

Abwesend: Marc Bourgeois (FDP), Martin Bürki (FDP), Joachim Hagger (FDP), Joe A. Manser (SP), Mario Mariani (CVP), Marcel Schönbächler (CVP), Claudia Simon (FDP), Jean-Claude Virchaux (CVP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1.		Mitteilungen	
2.	2010/255	Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen (PWG), Ersatzwahl eines Mitglieds anstelle des zurückgetretenen Andreas Hoppler (SP) für den Rest der Amtsdauer 2010–2014	
3.	2010/255	Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen (PWG), Ersatzwahl des Präsidiums anstelle des zurückgetretenen Andreas Hoppler (SP) für den Rest der Amtsdauer 2010–2014	
4.	2013/214 *	Weisung vom 12.06.2013: Rahmenkredit von 55 Millionen Franken zur Beschaffung und Installation von Schulraumpavillons	VHB VSS
5.	2013/215 *	Weisung vom 12.06.2013: Tiefbauamt, Baulinienvorlage Friesenberg, Festsetzung	VTE
6.	2013/216 *	Weisung vom 12.06.2013: Immobilien-Bewirtschaftung, Haus der Demenz beim Pflegezentrum Bombach, Zürich-Höngg, Projektierungskredit	VHB VGU
7.	2013/217 *	Weisung vom 12.06.2013: Trägerverein Altstadthaus, Beiträge für den Quartiertreff Altstadthaus 2014–2018	VS

8.	2012/277	Polizeidepartement, Änderung von Art. 16 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 2 der Verordnung über das Taxiwesen (Taxiverordnung), Beschwerde gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 23.05.2012, Vernehmlassung an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich	
9.	2012/372	Weisung vom 24.10.2012: Amt für Städtebau, Sonderbauvorschriften «Areal Hardturm Stadion & Wohnungsbau», Zürich Escher-Wyss	VHB
10.	2012/467	Weisung vom 12.12.2012: Pflegezentren, Aufnahme in den Anhang der Verordnung über die Haushaltführung mit Globalbudgets vom 24. März 2010 und Anwendung des Produktegruppen-Globalbudgets ab Budget 2014	VGU
11.	2012/468	Weisung vom 12.12.2012: Altersheime, Aufnahme in den Anhang der Verordnung über die Haushaltführung mit Globalbudgets vom 24. März 2010 und Anwendung des Produktegruppen-Globalbudgets ab Budget 2014	VGU
12.	2013/205 E/A	Postulat von Andreas Kirstein (AL) vom 05.06.2013: Betrieb der städtischen Altersheime und Pflegezentren, Schaf- fung einer rechtsverbindlichen Grundlage in Form einer Verord- nung vor Einführung der Globalbudgets	VGU
13.	2012/373	Weisung vom 24.10.2012: Tiefbauamt, Oerliker Bahnhofplatz Süd, Neugestaltung, Erneuerung von Kanalisation, Werkleitungen und Gleisanlagen, Strassenbau, Objektkredit, Bewilligung gebundener Ausgaben	VTE
		* Keine materielle Behandlung	

Mitteilungen

4067. 2013/234

Motion von Niklaus Scherr (AL) und Albert Leiser (FDP) vom 19.06.2013: Befristete Senkung der ERZ-Gebühren für Abwasser und Abfall in Form eines Bonus

Niklaus Scherr (AL) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 3. Juli 2013 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

An den nachfolgenden Fraktionserklärungen werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

4068. 2013/250

Erklärung der FDP-Fraktion vom 26.06.2013: Kongresszentrum Zürich, Neuausrichtung der Planung

Namens der FDP-Fraktion verliest Roger Tognella (FDP) folgende Fraktionserklärung:

Ein vernünftiger Schritt zurück, zugunsten Kongresse am See

Mit dem Entscheid eine umfassende Sanierung des Kongresshauses an die Hand zu nehmen, schreitet der Stadtrat eine Stufe zurück, allerdings in die richtige Richtung!

Es macht wenig Sinn politisch an einem Kongresszentrum an der Geroldstrasse festzuhalten. Auch die Lösung Carparkplatz hat niemanden wirklich begeistert. Warum also nicht gleich zu diesem Schluss kommen?

Wir erinnern uns an die von der SP und weiteren linken Kreisen im Jahr 2008 massgeblich vermasselte Chance, ein an internationales Publikum ausgerichtetes Kongresszentrum am See zu erbauen. Wir erinnern uns auch daran, dass massgeblich die beiden damaligen Gemeinderätinnen Badran und Mauch im Gegenkomitee das Kongresszentrum bekämpften. Nur der vehementen Gegenwehr der Linksparteien im damaligen Abstimmungskampf gegen eine Partizipation privater Investoren war es zu verdanken, dass dieses Vorhaben schliesslich vor dem Stimmvolk gescheitert ist.

Das Ergebnis ist nun statt einem Kongresszentrum immerhin noch ein modernes Kongresshaus, ausgerichtet auf kleinere Kongresse von maximal 2'500 teilnehmenden.

Die FDP ist davon überzeugt, dass die Stadt Zürich mit einem attraktiven, baulich wie technisch modernem Kongresshaus am See die notwendige Anziehungskraft für internationale Kongresse erhält. Die Symbiose zwischen Kultur mit der Tonhalle, Kongressen und Gastronomie muss dabei zu einem eigenständigen Markenzeichen ausgestaltet werden. Nur mit diesem Einmaligkeitsmerkmal kann die Stadt Zürich im Wettbewerb mit anderen Kongressstädten bestehen und diese Nische besetzen. Es wird jedoch notwendig werden, dass insbesondere bei grösseren Kongressen eine Partnerschaft mit anderen Veranstaltungsorten, beispielsweise dem Circle am Flughafen, aufgebaut und gepflegt wird.

4069. 2013/251

Erklärung der GLP-Fraktion vom 26.06.2013: Kongresszentrum Zürich, Neuausrichtung der Planung

Namens der GLP-Fraktion verliest Irene Bernhard (GLP) folgende Fraktionserklärung:

Richtiger und wichtiger Marschhalt

Fraktionserklärung glp zur neuen Kongresshausstrategie des Stadtrates

Die glp ist erfreut über die heute vom Stadtrat präsentierte Strategie, die Planung für den Bau eines neuen Kongresszentrums einzustellen.

Unter den aktuell prognostizierbaren volkswirtschaftlichen und kongresstouristischen Entwicklungen ist es mehr als unsicher, ob drei komplette Kongressinfrastrukturen in der Region Zürich nebeneinander kostendeckend betrieben werden könnten. Die Stadt Zürich kann es sich nicht leisten, ständig neue Infrastrukturbauten zu erstellen, die dann nicht ausgelastet werden können und so im Betrieb jährliche Defizite einfahren.

Aus Sicht der glp ist die Kommunikation rund um das neue Kongresszentrum ohnehin nicht ideal verlaufen. So ist es aus unserer Sicht beispielsweise unverständlich, einen Standortentscheid des Stadtrates zu publizieren, bevor die Verhandlungen mit dem betroffenen Grundeigentümer abgeschlossen sind – da ist es nichts als naheliegend, dass keine Einigung auf einen vernünftigen Preis mehr gefunden werden konnte.

Im Gegensatz zum Stadtrat sind wir aber der Meinung, dass sich das Kongresshaus am See durchaus auf die für die dortige Infrastruktur passenden Kongresse fokussieren und die grossen Kongresse dem "The Circle" überlassen könnte.

Wir empfehlen dem Stadtrat daher unbedingt, sich nicht zu früh exklusiv auf Szenario "Kongresshaus +" festzulegen, sondern andere Varianten, namentlich Szenario "Circle +", noch vertieft zu prüfen. Zudem

setzen wir bei den momentan projektierten Kosten von 140 Millionen Franken für dieses Szenario ein grosses Fragezeichen.

Die glp freut sich auf eine exklusive, moderne, aber im Vergleich zum neuen Kongresszentrum wirtschaftlich zu betreibende Kongressinfrastruktur an schönster Lage und auf die längst fällige Sanierung der Tonhalle, damit auch diese wieder einen höheren Eigendeckungsgrad erreichen kann.

Geschäfte

4070. 2010/255

Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen (PWG), Ersatzwahl eines Mitglieds anstelle des zurückgetretenen Andreas Hoppler (SP) für den Rest der Amtsdauer 2010–2014

Es wird gewählt:

Maya Karácsony-Schüepp (SP)

Mitteilung an den Stadtrat, die Stiftung PWG und die Gewählte

4071. 2010/255

Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen (PWG), Ersatzwahl des Präsidiums anstelle des zurückgetretenen Andreas Hoppler (SP) für den Rest der Amtsdauer 2010–2014

Es wird gewählt:

Ueli Keller (SP)

Mitteilung an den Stadtrat, die Stiftung PWG und den Gewählten

4072. 2013/214

Weisung vom 12.06.2013:

Rahmenkredit von 55 Millionen Franken zur Beschaffung und Installation von Schulraumpavillons

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 24. Juni 2013

4073. 2013/215

Weisung vom 12.06.2013:

Tiefbauamt, Baulinienvorlage Friesenberg, Festsetzung

Zuweisung an die SK PD/V gemäss Beschluss des Büros vom 24. Juni 2013

4074. 2013/216

Weisung vom 12.06.2013:

Immobilien-Bewirtschaftung, Haus der Demenz beim Pflegezentrum Bombach, Zürich-Höngg, Projektierungskredit

Zuweisung an die SK GUD gemäss Beschluss des Büros vom 24. Juni 2013

4075. 2013/217

Weisung vom 12.06.2013:

Trägerverein Altstadthaus, Beiträge für den Quartiertreff Altstadthaus 2014–2018

Zuweisung an die SK SD gemäss Beschluss des Büros vom 24. Juni 2013

4076. 2012/277

(Weisung 2011/209 vom 15.06.2011)

Polizeidepartement, Änderung von Art. 16 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 2 der Verordnung über das Taxiwesen (Taxiverordnung), Beschwerde gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 23.05.2012, Vernehmlassung an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich

Gegen den Entscheid des Gemeinderats der Stadt Zürich vom 23.05.2012 (GRB Nr. 2691) wurde beim Bezirksrat Zürich eine Gemeindebeschwerde eingereicht. Mit der Präsidialverfügung vom 11.04.2013 hat der Bezirksrat Zürich die Beschwerde abgewiesen, sofern darauf eingetreten wurde. Die Beschwerdeführer gelangten daraufhin am 15.05.2013 mit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich setzt dem Gemeinderat Zürich mit Verfügung vom 21.05.2013 eine Frist von 30 Tagen, um zuhanden des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich eine Beschwerdeantwort einzureichen. Da die Verfahrensakten nur der Stadtkanzlei zugestellt wurden, hat das Polizeidepartement der Stadt Zürich beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich um eine Fristerstreckung bis am 20.07.2013 ersucht.

Den Mitgliedern des Büros des Gemeinderats, dem Präsidium der SK PD/V sowie den Fraktionspräsidien sind folgende Unterlagen zugestellt worden:

- Beschwerdeschrift an den Bezirksrat Zürich vom 28.06.2012
- Präsidialverfügung des Bezirksrats Zürich (GE.2012.57/2.02.00) vom 29.06.2012
- Präsidialverfügung des Bezirksrats Zürich (GE.2012.57/2.02.00) vom 04.07.2012 betreffend Fristerstreckung
- Beschwerdeantwort des Polizeidepartements der Stadt Zürich vom 06.09.2012
- Beschluss des Bezirksrat Zürich vom 11.04.2013
- Beschwerdeschrift an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich vom 15.05.2013
- Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 21.05.2013

Das Büro beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Vernehmlassung an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 5 GO). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Vorsteher des Polizeidepartements wird

eingeladen, das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zu führen, unter Mitteilung der Beschwerdeantwort an das Büro, die Fraktionspräsidien und an die SK PD/V.

Zustimmung: Präsident Martin Abele (Grüne), Referent; 1. Vizepräsidentin Dorothea Frei (SP), 2.

Vizepräsident Matthias Wiesmann (GLP), Helen Glaser (SP), Christina Hug (Grüne), Markus Hungerbühler (CVP), Albert Leiser (FDP), Min Li Marti (SP), Alecs Recher

(AL), Mark Richli (SP), Mauro Tuena (SVP)

Ohne Stimmrecht: Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 111 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Auf eine Vernehmlassung an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 5 GO). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Vorsteher des Polizeidepartements wird eingeladen, das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zu führen, unter Mitteilung der Beschwerdeantwort an das Büro, die Fraktionspräsidien und an die SK PD/V.

Mitteilung an den Stadtrat

4077. 2012/372

Weisung vom 24.10.2012:

Amt für Städtebau, Sonderbauvorschriften «Areal Hardturm Stadion & Wohnungsbau», Zürich Escher-Wyss

Severin Pflüger (FDP) stellt namens der FDP-Fraktion den Antrag auf Rückweisung an die Redaktionskommission.

Der Rat lehnt den Antrag von Severin Pflüger (FDP) mit 45 gegen 70 Stimmen ab.

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 3833 vom 10. April 2013:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP),

Dr. Gustav Hintsch (parteilos), Christina Hug (Grüne), Karin Weyermann (CVP)

Abwesend: Simon Kälin (Grüne), Claudia Simon (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Änderungsantrag zu Art. 6 Abs. 1

Alecs Recher (AL) stellt namens der AL-Fraktion folgenden Änderungsantrag zum Antrag der Redaktionskommission:

¹ Die maximale anrechenbare Geschossfläche in allen Geschossen beträgt: [...]

Der Rat stimmt dem Antrag von Alecs Recher (AL) mit 108 gegen 0 Stimmen zu.

Es werden keine weiteren Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt den übrigen Anträgen der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 1

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Präsident Mario Mariani (CVP), Referent; Vizepräsidentin Gabriela Rothenfluh (SP),

Michael Baumer (FDP), Duri Beer (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Thomas Schwendener (SVP), Heinz F. Steger (FDP), Ruggero Tomezzoli (SVP), Dr. Richard Wolff (AL), Eva-

Maria Würth (SP)

Enthaltung: Markus Knauss (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 92 gegen 0 Stimmen zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Präsident Mario Mariani (CVP), Referent; Vizepräsidentin Gabriela Rothenfluh (SP),

Michael Baumer (FDP), Duri Beer (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Markus Knauss (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Heinz F. Steger (FDP), Ruggero Tomezzoli (SVP), Dr. Richard Wolff (AL), Eva-

Maria Würth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 94 gegen 0 Stimmen zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

Zustimmung: Präsident Mario Mariani (CVP), Referent; Vizepräsidentin Gabriela Rothenfluh (SP),

Michael Baumer (FDP), Duri Beer (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Markus Knauss (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Heinz F. Steger (FDP), Ruggero Tomezzoli (SVP), Dr. Richard Wolff (AL), Eva-

Maria Würth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 94 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Sonderbauvorschriften «Areal Hardturm, Stadion und Wohnungsbau», bestehend aus Vorschriften und Plan vom 26. Juni 2013, werden festgesetzt.

Sonderbauvorschriften «Areal Hardturm, Stadion und Wohnungsbau»

Zürich-Escher Wyss

Vorschriften

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgende Sonderbauvorschriften:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Die Sonderbauvorschriften «Areal Hardturm, Stadion und Wohnungsbau» schaffen die Voraussetzungen für die Realisierung und den mit der Umgebung verträglichen Betrieb eines Stadions und einer Wohnüberbauung samt zugehörigen Freiräumen und Infrastrukturanlagen.

Bestandteile, Geltungsbereich

Art. 2

¹ Die Sonderbauvorschriften im Sinne von §§ 79 ff. des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 7. September 1975 (Planungsund Baugesetz, PBG, LS 700.1) setzen sich aus den nachfolgenden Vorschriften und dem zugehörigen Plan im Massstab 1:1000 zusammen.

² Die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan bezeichnete Gebiet zwischen Berner-, Förrlibuck- und Pfingstweidstrasse.

Ergänzendes Recht

Art. 3

¹ Soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gelten die Vorschriften des PBG einschliesslich der ausführenden kantonalen Erlasse.

² Sofern nach diesen Sonderbauvorschriften gebaut wird, ist im Geltungsbereich die Bauordnung der Stadt Zürich vom 23. Oktober 1991 (Bau- und Zonenordnung, BZO, AS 700.100) nicht anwendbar. Gleiches gilt für die Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung, PPV, AS 741.500), sofern nachfolgend nicht darauf verwiesen wird.

³ Die Wirkung der im Plan gekennzeichneten Baulinie im Osten des Perimeters ist suspendiert, sofern nach diesen Sonderbauvorschriften gebaut wird.

Teilgebiete

Art. 4

Der Geltungsbereich ist in folgende Teilgebiete gegliedert:

- a. Teilgebiet A: Wohnungsbau;
- b. Teilgebiet B: Stadion und Stadionumgebung einschliesslich Stadionplatz;
- c. Teilgebiet C: strategische Landreserve, die als Freiraum- und Infrastrukturbereich dient, soweit sie nicht einer neuen Nutzung zugeführt wird.

B. Bau- und Nutzungsvorschriften

Nutzweise

Art. 5

¹ Im Teilgebiet A sind folgende Nutzungen zulässig:

- a. Wohnnutzung:
- mässig störende Handels-, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Gastronomienutzung.
- ² Im Teilgebiet B sind folgende Nutzungen zulässig:
- a. Sportnutzung mit zugehörigen Nebenräumen, wobei die Kapazität der festen Tribünen auf 19 500 Zuschauende beschränkt ist;
- b. mässig störende Handels-, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Gastronomie-

 a. untergeordnete, eingeschossige für den Veranstaltungsbetrieb notwendige Bauten wie Telefonkabinen, Toiletten, Entsorgungs- und Sicherheitseinrich-

³ Das Teilgebiet C sowie der nicht von Gebäuden überstellte Bereich des Teilgebiets B (inner- und ausserhalb der Baubegrenzungslinien) sind grundsätzlich für Freiraumnutzungen sowie für das Publikum, für Serviceleistungen und für Infrastruktur bestimmt. Zulässig sind:

- tungen, Einrichtungen für den Ticketverkauf und die Zutrittskontrolle, Verpflegungs- und Verkaufsstellen und dergleichen;
- untergeordnete Anlagen wie Beleuchtungs-, Beschattungs- und Sichtschutzanlagen, Z\u00e4une, Fahnenmasten, Sende- und Empfangsanlagen, Informationssysteme, Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie und dergleichen:
- c. Brunnen, Kunstobjekte und dergleichen;
- d. Erschliessungsbauwerke für Fuss- und Fahrverkehr einschliesslich Passerellen, Entfluchtungsanlagen, Stützmauern und dergleichen;
- e. Abstellplätze für Zweiräder, Logistik-, Medien-, Veranstalter- und Einsatzfahrzeuge, Cars und dergleichen;
- f. oberirdische Abstellplätze für Personenwagen, die nicht auf dem Stadionplatz angeordnet werden dürfen;
- g. Infrastruktur für VBZ-Gleise.
- ⁴ Im Geltungsbereich sind publikumsintensive Nutzungen wie Fachmärkte, Einkaufszentren usw. unzulässig.
- ⁵ Im Teilgebiet A beträgt der Wohnanteil mindestens 80 % der gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 anrechenbaren Fläche. In den Teilgebieten B und C beträgt der Wohnanteil 0 %.
- ⁶ Im Teilgebiet A gelten für das Eingangsgeschoss zusätzlich folgende Regelungen:
- a. es ist mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 3,0 m auszugestalten;
- an den nach Süden direkt zum Teilgebiet B orientierten Gebäudefassaden sind nur öffentliche, halböffentliche und publikumsorientierte Nutzungen sowie Gemeinschaftseinrichtungen, an der rückwärtigen zum Innenhof orientierten Gebäudeseite sind auch Wohnnutzungen zulässig;
- c. an den nach Westen direkt zum Teilgebiet B orientierten Gebäudefassaden sind keine Wohnnutzungen, an der rückwärtigen zum Innenhof orientierten Gebäudeseite sind auch Wohnnutzungen zulässig.

Ausnützung

Art. 6

- ¹ Die maximale anrechenbare Geschossfläche in allen Geschossen beträgt:
- a. im Teilgebiet A 25 000 m²;
- b. im Teilgebiet B 40 000 m²;
- c. im Teilgebiet C 1000 m².

Baubegrenzungslinie

Art. 7

- ¹ Die Gebäude sind innerhalb der im Plan angegebenen Baubegrenzungslinien anzuordnen.
- ² Folgende Gebäude, Gebäudeteile und Anlagen dürfen vorbehältlich der Baulinienbereiche über die Baubegrenzungslinien hinausragen:
- a. Dachvorsprünge und technische Anlagen wie Lärmschutz- und Windschutzvorrichtungen, Liftanbauten, Kamine, Abluftrohre, gebäudetechnische Geräte und dergleichen;
- b. einzelne oberirdische Vorsprünge wie Vordächer, Erker, Balkone, auskragende Gebäudeecken usw., jedoch insgesamt höchstens auf 1/3 der betrefenden Fassadenlänge. Diese Vorsprünge dürfen maximal 3,0 m über die Baubegrenzungslinien hinausragen und haben im Teilgebiet A einen Vertikalabstand von mindestens 3,0 m, im Teilgebiet B von mindestens 5,0 m ab gestaltetem Terrain einzuhalten. Vom Teilgebiet A ins Teilgebiet B hineinragende Vorsprünge sind nicht zulässig.
- c. Gebäude, Gebäudeteile und Anlagen gemäss Art. 5 Abs. 3.

² Zur anrechenbaren Geschossfläche zählen jene Räume, die dem Wohnen, Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienen oder dazu verwendet werden können, einschliesslich der dazugehörigen inneren Erschliessungsflächen und Sanitärräume samt den inneren Trennwänden. Nicht dazu zählen das Spielfeld, die Fläche zwischen Spielfeld und Tribünen, die Tribünen, Konstruktionsräume unter den Tribünen und äussere Erschliessungsflächen.

³ Die in Art. 5 Abs. 3 genannten Gebäude und Anlagen dürfen vorbehältlich der

Baulinienbereiche auch ausserhalb der Baubegrenzungslinien errichtet werden.

Gebäudehöhen

Art. 8

Die maximale Gebäudehöhe beträgt in den Teilgebieten A und B 25,0 m ab gewachsenem Terrain.

Dachgestaltung

Art. 9

¹ Oberhalb des obersten Geschosses sind nur technisch bedingte Aufbauten wie Beleuchtungs- oder Beschattungsanlagen, Kamine, Abluftrohre, gebäudetechnische Geräte, Treppenhäuser, Absturzsicherungen, Liftaufbauten, Fahnenmasten, Sende- und Empfangsanlagen, Grossbildschirme, Oberlichter, Lärmschutzvorrichtungen, Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie und dergleichen zulässig.

² Flachdächer sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zur Gewinnung von erneuerbarer Energie zu nutzen und mit ökologisch wertvoller Bepflanzung zu begrünen, wenn das zweckmässig sowie technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Ausgenommen sind Flachdächer von technisch bedingten Aufbauten.

Geschosszahl

Art. 10

Die Zahl der anrechenbaren Geschosse ist im Rahmen des PBG frei.

Abstände

Art. 11

- ¹ Die gegen ausserhalb des Geltungsbereichs der Sonderbauvorschriften orientierten Fassaden haben die kantonalen Abstandsvorschriften einzuhalten. Im Übrigen darf auf die Baubegrenzungslinien gebaut werden.
- ² Die geschlossene Bauweise ist zulässig.

Freiraum

Art. 12

- ¹ Die Gestaltung sowie die zweckmässige Ausstattung und Ausrüstung der Freiräume und des Infrastrukturbereichs hat nach einem Gesamtkonzept zu erfolgen, das mit dem ersten Baugesuch einzureichen ist.
- ² Es ist zu gewährleisten, dass der von den Sonderbauvorschriften erfasste Bereich des Stadionplatzes mit der östlich angrenzenden Fläche des Stadionplatzes ausserhalb des Geltungsbereichs ein einheitliches Ganzes bildet. Mit der Eingangsgeschossnutzung korrespondierende Freiraumnutzungen sind zulässig.
- ³ Das Areal ist an das übergeordnete Fuss- und Radwegnetz anzuschliessen und durchlässig zu gestalten. Von besonderer Bedeutung für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie für Radfahrerinnen und Radfahrer sind dabei im Normalbetrieb zu gewährleistende Arealquerungen westlich und östlich des Stadions.
- ⁴ Für die Teilgebiete A und C gilt eine Freiflächenziffer von jeweils 30 %.
- $^{\rm 5}$ Ein angemessener Teil der Aussenflächen darf nicht unterbaut werden.
- ⁶ Für das Teilgebiet C ist die Bodenversiegelung auf das betrieblich notwendige Minimum zu reduzieren. Eine Bodenversiegelung infolge von belastetem Boden oder Altlasten ist nicht zulässig.

Gestaltung

Art. 13

Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung entsteht. Diese Anforderung gilt auch für Materialien, Farben und Beleuchtung. Die Gestaltung muss zu einer Verbesserung der mikroklimatischen Bedingungen im Quartier beitragen.

⁴ Im Teilgebiet A sind besondere Gebäude im Sinne von § 273 PBG auch ausserhalb der Baubegrenzungslinie mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 20 m² zulässig.

⁵ Gebäude und Gebäudeteile ohne anrechenbare Geschossfläche sind zudem vorbehältlich der Baulinienbereiche auch ausserhalb der Baubegrenzungslinien zulässig, soweit sie vollständig unter dem gestalteten Terrain liegen.

³ Unter Vorbehalt einwandfreier hygienischer und feuerpolizeilicher Verhältnisse dürfen die kantonalen Grenz- und Gebäudeabstände arealintern unterschritten werden.

Sicherheit

Art. 14

Bei der Anlegung und Gestaltung öffentlich zugänglicher Flächen und Räume, insbesondere von Parkanlagen, Plätzen, Strassen und Wegen, ist den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

C. Verkehr

Erschliessung

Art. 15

- ¹ Die Erschliessung für den Langsamverkehr (Fuss- und Zweiradverkehr) ist auf die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und auf die angrenzenden Fuss- und Radwege auszurichten.
- ² Für die Bedürfnisse des Stadions können zwei Fussgängerpasserellen über die Pfingstweidstrasse erstellt werden.
- ³ Für das Teilgebiet A erfolgt die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr über die Förrlibuckstrasse.
- ⁴ Für die unterirdischen Parkplätze im Teilgebiet B erfolgt die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr über die Pfingstweidstrasse und die Bernerstrasse in Richtung Westen über den unmittelbar westlich des Geltungsbereichs zu erstellenden Verkehrsknoten.
- ⁵ Für das Teilgebiet C erfolgt die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr über die Bernerstrasse in Richtung Westen.
- ⁶ Die Zu- und Wegfahrt von Logistik-, Medien-, Veranstalter- und Einsatzfahrzeugen, Cars und dergleichen sind auch ausserhalb der erwähnten Erschliessungsbereiche über die Bernerstrasse und in untergeordnetem Mass über die Förrlibuckstrasse zulässig.

Parkierung

Art. 16

- ¹ Für das Teilgebiet A sind folgende Abstellplätze minimal erforderlich und maximal zulässig:
- a. Abstellplätze für Fahrräder:
 - Die Anzahl Abstellplätze bemisst sich nach der zum Zeitpunkt eines Bauentscheids gültigen PPV.
- b. Abstellplätze für Personenwagen:
 - Die Anzahl Abstellplätze bemisst sich nach der zum Zeitpunkt eines Bauentscheids gültigen PPV, wobei die maximal zulässige Anzahl Abstellplätze auf 70 % des Normalbedarfs festgelegt wird. In der PPV vorgesehene Abweichungen zur Erhöhung der Anzahl Abstellplätze sind nicht anwendbar.
 - 2. Autoarme Nutzungen können von der Nachweispflicht ganz oder teilweise befreit werden, sofern ein reduzierter Bedarf über ein Mobilitätskonzept nachgewiesen und durch ein Controlling dauerhaft sichergestellt wird. Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, bei wiederholten Abweichungen von den Vorgaben des Mobilitätskonzepts die minimal erforderlichen Abstellplätze real nachzuweisen oder durch eine entsprechende Ersatzabgabe abzugelten. Diese Verpflichtung ist vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.
 - 3. Die Abstellplätze sind unterirdisch zu erstellen und dürfen auch im Teilgebiet B angeordnet werden. Sie sind von der Stadion-Parkierung baulich und betrieblich zu trennen.
 - 4. Für Besuchende, Kundinnen und Kunden sowie Behinderte sind oberirdische Abstellplätze zulässig.
- c. Abstellplätze für Motorräder und Roller:
 - Die Anzahl Abstellplätze bemisst sich nach der zum Zeitpunkt eines Bauentscheids gültigen PPV.
- ² Für das Teilgebiet B sind folgende Abstellplätze minimal erforderlich und maximal zulässig:
- a. Abstellplätze für Fahrräder:
 - 1. minimal 30 Abstellplätze für Beschäftigte,

- 2. minimal 70 Abstellplätze für Besuchende.
- Für den Veranstaltungsbetrieb sind zusätzlich minimal 300 Abstellplätze bereitzustellen, wobei höchstens die Hälfte davon ausserhalb des Geltungsbereichs angeordnet werden darf.
- b. Abstellplätze für Personenwagen:
 - 1. minimal 350 und maximal 470 Abstellplätze.
 - Davon dürfen maximal 100 Abstellplätze im Teilgebiet C oberirdisch angeordnet werden. Deren Benutzung ist nur im Veranstaltungsbetrieb zulässig.
 - 3. Die Abstellplätze im Teilgebiet B sind unterirdisch zu erstellen.
 - Von den Abstellplätzen im Teilgebiet B sind ausserhalb des Veranstaltungsbetriebs minimal 100 Abstellplätze für Park and Ride auszuscheiden und zu bewirtschaften.
- c. Abstellplätze für Motorräder und Roller:
 - 1. minimal 15 und maximal 30 Abstellplätze.
 - 2. Die Abstellplätze sind unterirdisch zu erstellen.
- d. Die für den Veranstaltungsbetrieb zusätzlich zu Abs. 2 lit. a bis c erforderlichen Abstellplätze für Personenwagen, Nutzfahrzeuge, Reisecars, Motorräder, Roller und Fahrräder können ausserhalb des Geltungsbereichs temporär durch Mehrfachnutzung bestehender Anlagen bereitgestellt werden. Dabei beträgt die maximale Anzahl von Abstellplätzen für Personenwagen innerhalb und ausserhalb des Geltungsbereichs 1600.
- Mit dem Baugesuch für das Stadion ist ein Mobilitätskonzept zum Normalbetrieb und zum Veranstaltungsbetrieb einzureichen.
- f. Die Abstellplätze für Besuchende sind von der ersten Minute an gebührenpflichtig zu bewirtschaften.

D. Ökologie und Energie

Lärmschutz / Empfindlichkeitsstufe

Art. 17

- ¹ Im Geltungsbereich gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss Art. 43 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41).
- ² Im Teilgebiet A ist eine rundum geschlossene Bauweise (Hofrandbebauung) vorgeschrieben. Offene Durchgänge zum Innenhof sind nur an der Nord- und Ostseite zulässig. Muss aufgrund von Grenzwertüberschreitungen gemäss Abs. 1 eine Ausnahmebewilligung nach Art. 31 Abs. 2 LSV beantragt werden, sind zusätzlich folgende Massnahmen zu treffen:
- a. alle zweckmässigen Lärmschutzmassnahmen sind auszuschöpfen;
- b. alle Wohnungen verfügen über eine kontrollierte Belüftung;
- bei allen Wohneinheiten sind mindestens die H\u00e4lfte der Wohn- und Schlafr\u00e4ume sowie ein Aussenbereich zum Innenhof zu orientieren.
- ³ Im Teilgebiet B gelten folgende minimalen baulichen Anforderungen bezüglich Lärmschutz:
- a. der Tribünenkörper (vom Nullniveau bis zum Tribünendach) ist mit Ausnahme der Zugänge und Zufahrten geschlossen auszubilden;
- b. die Zugänge und Zufahrten im Bereich von Nordwesten bis Süden (im Uhrzeigersinn) müssen schliessbar sein;
- c. die Untersicht des Tribünendachs ist schallabsorbierend auszugestalten;
- d. die Abstrahlung der Beschallungsanlagen ist gezielt auf die Tribünen auszurichten. Davon ausgenommen sind Beschallungsanlagen, die der Sicherheit dienen.

³ Die Abstellplätze für Fahrräder sind im gesamten Geltungsbereich sicher und gut zugänglich an geeigneten Lagen zu erstellen, wobei mindestens der für Beschäftigte bestimmte Teil dieser Abstellplätze witterungs- und vandalengeschützt sein muss.

⁴ Für die Beurteilung des Lärms der Parkierungsanlagen können keine Erleichterungen gemäss Art. 7 Abs. 2 LSV beansprucht werden.

Ökologischer Ausgleich

Art. 18

Bauten und Anlagen sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1) zu optimieren.

Abfälle

Art. 19

Für die Bewirtschaftung der im Geltungsbereich anfallenden Abfälle sind die nötigen Flächen auszuscheiden und die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.

Entwässerung

Art. 20

- ¹ Das im Geltungsbereich anfallende unverschmutzte Regenwasser ist soweit möglich nach der Richtlinie «Regenwasserentsorgung» des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) vom November 2002 in geeigneter Weise über Versickerungs- und Retentionsflächen dem Grundwasser zuzuführen.
- ² Regenwasser, das nicht zur Versickerung gebracht werden kann oder darf, ist im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) abzuleiten.
- ³ Mit dem ersten Baugesuch ist ein Entwässerungskonzept für den gesamten Geltungsbereich einzureichen.

Energie

Art. 21

- ¹ Im Teilgebiet A haben Neubauten die Energiewerte des Minergie-P-Eco-Standards einzuhalten. Soweit technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar, gilt dies auch für Umbauten.
- ² Im Teilgebiet B haben Neubauten mindestens die Energiewerte des Minergie-Standards einzuhalten. Darüber hinaus ist die Einhaltung der Energiewerte des Minergie-P-Standards zu prüfen und, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar ist, umzusetzen.
- ³ Für Raumheizung und Warmwasser ist Fernwärme zu verwenden, sofern der Energiebedarf nicht durch erneuerbare Energien oder Abwärme gedeckt wird. Andere Energieträger sind zulässig, falls keine Fernwärme zur Verfügung steht.
- ⁴ Eine Rasenheizung ist ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.

Etappierung

Art. 22

Etappierungen sind zulässig.

E. Schlussbestimmungen

Antritt der Sonderbauvorschriften

Art. 23

Wird ein Bauvorhaben gestützt auf diese Sonderbauvorschriften ausgeführt, darf im gesamten Geltungsbereich nur nach diesen Vorschriften gebaut werden.

Aufhebung der Sonderbauvorschriften «Fussballstadion Zürich»

Art. 24

Mit Inkrafttreten dieser Sonderbauvorschriften wird die BZO wie folgt geändert:

- a. Aufhebung von Art. 81a «Sonderbauvorschriften Fussballstadion Zürich»;
- b. Änderung von Art. 2 Abs. 2 lit. i, Streichung «Fussballstadion Zürich und».

Aufhebung privater Gestaltungsplan «Stadion Zürich»

Art. 25

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Sonderbauvorschriften werden die Vorschriften zum privaten Gestaltungsplan «Stadion Zürich» (AS 701.590) aufgehoben.

Inkrafttreten

Δrt 26

Die Sonderbauvorschriften treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung in Kraft.

- Vom Bericht vom 5. September 2012 über die nicht berücksichtigten Einwendungen, der Bestandteil des Planungsberichtes gemäss Art. 47 RPV zu den Sonderbauvorschriften «Areal Hardturm Stadion & Wohnungsbau» ist, wird zustimmend Kenntnis genommen.
- 3. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Sonderbauvorschriften «Areal Hardturm Stadion & Wohnungsbau» in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 3. Juli 2013 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 2. August 2013)

4078. 2012/467

Weisung vom 12.12.2012:

Pflegezentren, Aufnahme in den Anhang der Verordnung über die Haushaltführung mit Globalbudgets vom 24. März 2010 und Anwendung des Produktegruppen-Globalbudgets ab Budget 2014

Antrag des Stadtrats

- 1. Der Anhang der Verordnung über die Haushaltführung mit Globalbudgets vom 24. März 2010 wird wie folgt ergänzt:
 - Pflegezentren
- 2. Diese Änderung wird auf 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Der Stadtrat wird ermächtigt, für die Dienstabteilung Pflegezentren für das Budgetjahr 2014 ein Produktegruppen-Globalbudget vorzulegen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Präsidentin Maleica Landolt (GLP)

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK GUD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK GUD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Präsidentin Maleica Landolt (GLP), Referentin; Petek Altinay (SP), Marianne Dubs Früh

(SP), Nicolas Esseiva (SP), Adrian Gautschi (GLP), Andrea Hochreutener (SP), Tamara

Lauber (FDP), Joe A. Manser (SP)

Minderheit: Andreas Kirstein (AL), Referent; Marina Garzotto (SVP), Rolf Müller (SVP) Enthaltung: Vizepräsidentin Karin Meier-Bohrer (Grüne), Jürg Ammann (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 46 Stimmen zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK GUD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Die Minderheit der SK GUD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 2.

Mehrheit: Präsidentin Maleica Landolt (GLP), Referentin; Petek Altinay (SP), Marianne Dubs Früh

(SP), Nicolas Esseiva (SP), Adrian Gautschi (GLP), Andrea Hochreutener (SP), Tamara

Lauber (FDP), Joe A. Manser (SP)

Minderheit: Andreas Kirstein (AL), Referent; Marina Garzotto (SVP), Rolf Müller (SVP) Vizepräsidentin Karin Meier-Bohrer (Grüne), Jürg Ammann (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 70 gegen 44 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

- Der Anhang der Verordnung über die Haushaltführung mit Globalbudgets vom 24. März 2010 wird wie folgt ergänzt:
 - Pflegezentren
- 2. Diese Änderung wird auf 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Der Stadtrat wird ermächtigt, für die Dienstabteilung Pflegezentren für das Budgetjahr 2014 ein Produktegruppen-Globalbudget vorzulegen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 3. Juli 2013 gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung.

4079. 2012/468

Weisung vom 12.12.2012:

Altersheime, Aufnahme in den Anhang der Verordnung über die Haushaltführung mit Globalbudgets vom 24. März 2010 und Anwendung des Produktegruppen-Globalbudgets ab Budget 2014

Antrag des Stadtrats

- Der Anhang der Verordnung über die Haushaltführung mit Globalbudgets vom 24. März 2010 wird wie folgt ergänzt:
 - Altersheime
- 2. Diese Änderung wird auf 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Der Stadtrat wird ermächtigt, für die Dienstabteilung Altersheime für das Budgetjahr 2014 ein Produktegruppen-Globalbudget vorzulegen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Präsidentin Maleica Landolt (GLP)

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK GUD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK GUD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Präsidentin Maleica Landolt (GLP), Referentin; Petek Altinay (SP), Marianne Dubs Früh

(SP), Nicolas Esseiva (SP), Adrian Gautschi (GLP), Andrea Hochreutener (SP), Tamara

Lauber (FDP), Joe A. Manser (SP)

Minderheit: Andreas Kirstein (AL), Referent; Marina Garzotto (SVP), Rolf Müller (SVP) Enthaltung: Vizepräsidentin Karin Meier-Bohrer (Grüne), Jürg Ammann (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 71 gegen 43 Stimmen zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK GUD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Die Minderheit der SK GUD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 2.

Mehrheit: Präsidentin Maleica Landolt (GLP), Referentin; Petek Altinay (SP), Marianne Dubs Früh

(SP), Nicolas Esseiva (SP), Adrian Gautschi (GLP), Andrea Hochreutener (SP), Tamara

Lauber (FDP), Joe A. Manser (SP)

Minderheit: Andreas Kirstein (AL), Referent; Marina Garzotto (SVP), Rolf Müller (SVP) Enthaltung: Vizepräsidentin Karin Meier-Bohrer (Grüne), Jürg Ammann (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 71 gegen 43 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

- 1. Der Anhang der Verordnung über die Haushaltführung mit Globalbudgets vom 24. März 2010 wird wie folgt ergänzt:
 - Altersheime
- Diese Änderung wird auf 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Der Stadtrat wird ermächtigt, für die Dienstabteilung Altersheime für das Budgetjahr 2014 ein Produktegruppen-Globalbudget vorzulegen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 3. Juli 2013 gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung.

4080. 2013/205

Postulat von Andreas Kirstein (AL) vom 05.06.2013:

Betrieb der städtischen Altersheime und Pflegezentren, Schaffung einer rechtsverbindlichen Grundlage in Form einer Verordnung vor Einführung der Globalbudgets

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Andreas Kirstein (AL) begründet das Postulat (vergleiche Protokoll-Nr. 3994/2013).

Tamara Lauber (FDP) begründet den von Severin Pflüger (FDP) namens der FDP-Fraktion am 19. Juni 2013 gestellten Ablehnungsantrag.

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

Das Postulat wird mit 82 gegen 33 Stimmen dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

4081. 2012/373

Weisung vom 24.10.2012:

Tiefbauamt, Oerliker Bahnhofplatz Süd, Neugestaltung, Erneuerung von Kanalisation, Werkleitungen und Gleisanlagen, Strassenbau, Objektkredit, Bewilligung gebundener Ausgaben

Antrag des Stadtrats

Für den Landerwerb im Zusammenhang mit Grenzkorrekturen und für die Neugestaltung (Gestaltungselemente) im Bereich des Oerliker Bahnhofplatzes Süd wird ein Objektkredit von Fr. 2 186 000.– bewilligt. Der Kredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindexes zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisbasis 1. April 2012) und der Bauausführung.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Hans Jörg Käppeli (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sozialdepartements in Vertretung der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Änderungsantrag

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

Für den Landerwerb im Zusammenhang mit Grenzkorrekturen und für die Neugestaltung (<u>Standard</u> Gestaltungselemente) im Bereich des Oerliker Bahnhofplatzes Süd wird ein Objektkredit von Fr. <u>1 115 000.</u>— bewilligt. Der Kredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindexes zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisbasis 1. April 2012) und der Bauausführung.

Mehrheit: Hans Jörg Käppeli (SP), Referent; Vizepräsident Roger Tognella (FDP), Marianne Au-

bert (SP), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Markus Hungerbühler (CVP), Mar-

kus Knauss (Grüne), Alan David Sangines (SP), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit: Kurt Hüssy (SVP), Referent; Präsident Mauro Tuena (SVP), Roland Scheck (SVP)

Abwesend: Marc Bourgeois (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 90 gegen 23 Stimmen zu.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Hans Jörg Käppeli (SP), Referent; Vizepräsident Roger Tognella (FDP), Marianne Au-

bert (SP), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Markus Hungerbühler (CVP), Mar-

kus Knauss (Grüne), Alan David Sangines (SP), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit: Kurt Hüssy (SVP), Referent; Präsident Mauro Tuena (SVP), Roland Scheck (SVP)

Abwesend: Marc Bourgeois (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 24 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Für den Landerwerb im Zusammenhang mit Grenzkorrekturen und für die Neugestaltung (Gestaltungselemente) im Bereich des Oerliker Bahnhofplatzes Süd wird ein Objektkredit von Fr. 2 186 000.— bewilligt. Der Kredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindexes zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisbasis 1. April 2012) und der Bauausführung.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 3. Juli 2013 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 2. August 2013).

Eingänge

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

4082. 2013/252

Postulat von Simon Kälin (Grüne), Andreas Edelmann (SP) und 39 Mitunterzeichnenden vom 26.06.2013:

Wasserversorgung Zürich, Beitritt zum Netzwerk «Aqua Publica Europea»

Von Simon Kälin (Grüne), Andreas Edelmann (SP) und 39 Mitunterzeichnenden ist am 26. Juni 2013 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Zürcher Wasserversorgung dem Netzwerk "Aqua Publica Europea" beitreten und sich aktiv am partnerschaftlichen Wissenstransfer und der Kooperation mit öffentlichrechtlichen Wasserversorgern Europas beteiligen kann.

Begründung:

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen erklärte das Jahr 2013 zum Internationalen Jahr der Wasserkooperation. Dem Schweizer Modell der öffentlichen Wasserversorgung kommt international ein Vorbildcharakter in Sachen Effizienz und demokratischer Kontrolle zu und die Stadt Zürich hat zweifellos eine der weltweit besten Wasserversorgungen. Eine öffentliche Wasserversorgung ist der beste Weg, den Zugang zu qualitativ hochwertigem Trinkwasser für alle sowie eine effiziente Wasser-Infrastruktur kostengünstig zu gewährleisten.

Aqua Publica Europea (s. Internet: www.aquapublica.eu) vernetzt öffentlich-rechtliche Unternehmen Europas im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung und hat zum Ziel, das Erfolgsmodell der öffentlichen Wasserversorgung durch Erfahrungsaustausch und Kooperation in der Form von Public-public-Partnerships zu fördern und zu stärken. Das Netzwerk ist als internationale Gesellschaft nach belgischem Recht organisiert. Mit dem Beitritt der Zürcher Wasserversorgung könnte ein vorbildlich geführter, traditionell öffentlich-rechtlicher Schweizer Wasserversorger sein Wissen zum Nutzen aller aktiv einbringen und ein Zeichen setzen für Public-Partnerships in Europa. Zu den Gründungsmitgliedern gehört neben anderen auch Eau de Genève – les Services Industriels de Genève (SIG).

Als Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise sollen Staaten in Südeuropa neben massiven Sparmassnahmen im öffentlichen Sektor weitreichende Privatisierungen vornehmen. So steht in Portugal, Griechenland, Italien sowie weiteren Staaten der Verkauf oder Teilverkauf kommunaler Wasserversorgungen an private Investo-

ren zur Debatte. Dagegen setzen sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger der europäischen Union mit der ersten europäischen Bürgerinitiative "Wasser und sanitäre Grundversorgung sind ein Menschenrecht" zur Wehr. Die Europäische Kommission wird dazu aufgefordert, allen Mitgliedstaaten verbindliche Ziele für die Anerkennung und Umsetzung des universellen Rechts auf Zugang zu Wasser und sanitärer Grundversorgung zu setzen. Die Wasserwirtschaft soll von der Liberalisierungsagenda ausgeschlossen werden: Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sollen gemeinwohlorientiert erfolgen. Bereits haben mehr als 1'450'000 Bürgerinnen und Bürger Europas die Initiative unterzeichnet (s. Internet: www.right2water.eu/de).

Britische Wasserwerke wurden unter Margaret Thatcher an Privatinvestoren verkauft. Als Folge davon wurde Trinkwasser teurer und qualitativ schlechter: Investitionen ins Leitungsnetz wurden zugunsten einer kurzfristigen Renditenmaximierung vernachlässigt.

Mitteilung an den Stadtrat

Das Postulat wird auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

4083. 2013/253

Schriftliche Anfrage von Claudia Rabelbauer-Pfiffner (EVP) vom 26.06.2013: Tankstellenangebot für erd- und biogasbetriebene Fahrzeuge

Von Claudia Rabelbauer-Pfiffner (EVP) ist am 26. Juni 2013 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Immer mehr Transportunternehmer und Dienstleister wie z.B. Taxis stellen ihre Fahrzeugflotte auf erd- und biogasbetriebene Fahrzeuge um. Auch die Stadt Zürich führt eine beträchtliche Anzahl solcher Fahrzeuge im Einsatz. Verglichen mit der Anzahl Erd- und Biogasfahrzeugen weist die Stadt Zürich jedoch eine geringe Anzahl solcher Tankstellen aus.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wie viele Erdgas-Fahrzeuge sind im Kanton Zürich zugelassen? Wie viele davon gehören der Stadt Zürich?
- 2. Wie viele Erd- und Biogastankstellen gibt es in Zürich?
- 3. Wo stehen diese Tankstellen und von wem werden sie betrieben?
- 4. Was könnten Gründe sein, weshalb nicht mehr konventionelle private Tankstellen aufrüsten und ihr Angebot mit Erd- und Biogas-Zapfsäulen erweitern? Sind es mehr kommerzielle oder bürokratische Gründe?
- 5. Welche Möglichkeiten hat die Stadt Zürich, mehr solcher Tankstellen zu ermöglichen?
- 6. Gibt es Tankstellen, welche die Stadt Zürich verpachtet und auf deren Angebot sie Einfluss nehmen könnte?

Mitteilung an den Stadtrat

Kenntnisnahmen

4084. 2009/500

Parkierungskonzept (Historischer Kompromiss), Bericht der GPK über die Abklärungen betreffend Umsetzung des sogenannten «Historischen Kompromisses»

Der Stadtrat erstattet Bericht über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen der GPK gemäss GRB 1389/2011 vom 8. Juni 2011.

4085. 2013/169

Dringliche Schriftliche Anfrage von Linda Bär (SP) und 33 Mitunterzeichnenden vom 15.05.2013:

Änderung des Zürcher Steuergesetzes, Auswirkungen auf die Vermögenssteuern der Stadt

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Schriftliche Anfrage (STRB 515 vom 12. Juni 2013).

4086. 2013/91

Schriftliche Anfrage von Karin Rykart Sutter (Grüne) vom 13.03.2013: Lohneinstufungen und Benefits der Mitarbeitenden im Bereich der Pflege

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 512 vom 12. Juni 2013).

4087. 2013/92

Schriftliche Anfrage von Markus Knauss (Grüne) vom 13.03.2013: Umnutzung von Parkplätzen durch städtische Unternehmen

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 517 vom 12. Juni 2013).

4088. 2013/103

Schriftliche Anfrage von Rolf Müller (SVP) und Margrit Haller (SVP) vom 20.03.2013:

Richtlinien für Obduktionen in den Stadtspitälern

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 516 vom 12. Juni 2013).

4089. 2013/105

Schriftliche Anfrage von Dr. Guido Bergmaier (SVP) und Hedy Schlatter (SVP) vom 20.03.2013:

Renitente Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, Erhebung von Zahlen und Handlungsbedarf in der Stadt

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 524 vom 12. Juni 2013).

4090. 2013/106

Schriftliche Anfrage von Cäcilia Hänni-Etter (FDP) und Claudia Simon (FDP) vom 20.03.2013:

Integrative Fördermassnahmen, Resultate der externen Evaluation

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 522 vom 12. Juni 2013).

4091. 2013/123

Schriftliche Anfrage von Hans Jörg Käppeli (SP) vom 03.04.2013: Kapazitätsengpässe auf Tram- und Buslinien der VBZ, geplante Massnahmen sowie Erhebung von Verkehrsdaten in Zusammenarbeit mit dem ZVV und den SBB

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 521 vom 12. Juni 2013).

4092. 2012/432

Weisung vom 21.11.2012:

Liegenschaftenverwaltung, Opfikon (Glattpark), Verkauf von 9074 m² Bauland an die Früh Immobilien AG und die W. Schmid & Co im Glattpark, Opfikon

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 17. April 2013 ist am 23. Mai 2013 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 3. Juli 2013.

4093. 2012/433

Weisung vom 21.11.2012:

Liegenschaftenverwaltung, Opfikon (Glattpark), Verkauf von 23 909 m² Bauland an die Allgemeine Baugenossenschaft Zürich (ABZ)

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 17. April 2013 ist am 23. Mai 2013 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 3. Juli 2013.

Nächste Sitzung: 3. Juli 2013, 17 Uhr.